

Intelligenz-Blatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 73.

Dienstag, den 11. September

1849

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (An die Gemeinde- und Stiftungsräthe.)

Nach dem Zehent-Ablösungsgesetz vom 17. Juni d. J. geben die auf den abzulösenden Zehenten haftenden Rechte Dritter auf das Ablösungskapital nur dann überwenn sie in öffentlichen Büchern vorgemerkt sind, oder innerhalb 90 Tagen nach erfolgtem öffentlichem Aufruf hierzu bei den Oberämtern angemeldet werden.

Da dieser Aufruf in Betreff der gesetzlich gebotenen Zehentablösungen am 30. Juni d. J. von der Ablösungs-Commission erlassen worden ist, und somit die Frist von 90 Tagen am 1. October d. J. abläuft, so werden die Gemeinde- und Stiftungsräthe zu Anmeldung der auf dem Zehent- und Gefällbezug haftenden Leistungen, wie

1) Besoldungen an Lehrern und Mesnern

2) Baulichkeiten an Pfarrkirchen, Pfarr-Schul- und Mesnerhäusern, und

3) sonstigen Kirchen- und Schullrequisiten

Namens der Gemeinden und Stiftungen, welche die Abfindungs-Capitalien erhalten und für die Zukunft diese Verbindlichkeiten gegen Kirche und Schule zu übernehmen haben, innerhalb des gegebenen Termins aufgefordert;

Wenn es übrigens irgend zweifelhaft ist, was gewöhnlich der Fall seyn dürfte) ob diese Leistungen auf Zehnten und Gefällen oder auf Gutscomplexen wie Standesherrschaften, Rittergütern, Stiftungen u. dgl. ruhen, so ist bei der Anmeldung ausdrücklich der Vorbehalt zu machen, daß in dieser Anmeldung noch keineswegs das Zugeständniß liege, daß diese Leistungen ausschließlich auf dem abzulösenden Zehnten und Gefällen ruhen, daß vielmehr hierüber eine nähere Untersuchung bei der Ablösung der Zehnten selbst angestellt und von dem Verpflichteten der für ihn günstige Beweis, daß die Leistungen allein auf die zur Ablösung kommenden Grundlasten radirt seyen, erbracht werden müsse. Ueber die einzelnen Anmeldungen ist unverweilt Anzeige hierher zu erstatten.

Den 3. Septbr 1849.

K. gemeins. Oberamt.

Häberlen. Werner.

Waiblingen. (Ausnahme der Kapitalsteuer.)

Nach dem Finanz-Gesetz vom 29. Juli d. J. (Reg. Bl. S. 323.) und die Verfügung vom 28. August 1849. (Reg. Bl. S. 506.) sind für das Etatsjahr vom 1. Juli 1849/50. je von 100 fl. Aktiv Capitalien, verzinslichen und unverzinslichen Ziegeln, — 15 fr. Steuer zu bezahlen, woran wenn nicht der ganze Betrag freiwillig entrichtet wird, wenigstens die Hälfte zu erheben ist.

Die Fälligkeit der Capitalien, soweit sie nicht bei öffentlichen Kassen stehen, hat nach erfolgter Aushebung der besetzten Gerichtsstände, ohne Ausnahme bei den Ortsbehörden zu geschehen.

Die Ortsvorsteher haben daher die Ausnahmen so zu beschleunigen daß die Verzeichnisse bis 18. d. Mts. übergeben werden können. Zur Erläuterung wird noch folgendes bemerkt:

Den 5. September 1849.

K. Oberamt.

Häberlen.

1) Die Kapitalsteuer ist nach dem Besitzstand vom 1. Juli 1849 für das laufende Jahr zu entrichten, die Steuerpflichtigen sind daher verbunden, alle ihre am 1. Juli noch unabgelösten Capitalien und Ziegeln anzugeben.

2) Da bei den öffentlichen Kassen von den bei ihnen stehenden Capitalien und Ziegeln die Steuer erhoben wird, so dürfen diese nicht mehr fällig werden, da dieselben

bei der Hofbank, der württembergischen Sparkasse, dem Kredit-Verein, den unter dem Namen von Spar-, Leih-, Hülf- und Zieler-Cassen bestehenden Privataassen, angelegt, und die mit Scheinen auf den Inhaber (au porteur) verbrieften Staatschulden Zahlungs-Kasse-Kapitalien, da bei den Zinskoupons ein Steuerabzug nicht statt findet, als Privatkapitalien zu versteuern.

3) Nach Maasgabe des Gesetzes vom 22. Juli 1836. Art. 1 sind zwar diejenigen Wittwen, Waisen unter 25 Jahren, und gebrechliche Personen, welche mit über 3000 fl. Kapital-Vermögen besizzen, und deren übriges Einkommen nicht mehr beträgt, als der Zins aus einem Kapital-Vermögen von 3000 fl. von der Kapitalsteuer frei zu lassen, sie haben jedoch ihre Kapital-Vermögen bei der Aufnahme-Commission anzuzuzigen und ihre Ansprüche auf Befreiung geltend zu machen, wozu auch diejenigen verbunden sind, welchen in früheren Jahren die Befreiung von der Kapitalsteuer ertheilt worden ist; über die Befreiungs-Ansprüche erkennt sofort das Oberamt, beziehungsweise die Aufnahme-Commission.

Die Befreiungs-Ansprüche der Stiftungs-Pflegen, welche an einem Deficit leiden, sind nach der legt gestellten Rechnung genau zu erheben. Stiftungen zu Schulzwecken sind frei, wogegen aber anderwärtige Stiftungs-Kapitalien zu bestimmten Zwecken, ohne Rücksicht auf das Vorhandenseyn eines Deficits, der Besteuerung unterliegen.

4) Die Gremienlisten sind nach der Ordnung des Vorgangs abzufassen, und dürfen Personen unter 100 fl. in solcher nicht erscheinen, indem hierüber die Aufnahme-Commission zu entscheiden hat; dessen ungeachtet sind solche Summen in die Aufnahme-Protokolle unter Angabe der Gründe der Steuerfreiheit aufzunehmen.

5) Die Kosten sind nach dem Regulativ vom 22. Februar 1811. zu berechnen und ist sich hierbei nach den defretirten Vorgängen zu richten. Für Fehl-Urkunden passiert Nichts. In kleineren Gemeinden ist nur eine Urkunds-Person beizuziehen.

6) Wenn die Orts-Vorsteher ausnahmsweise nicht im Stande sind, das Geschäft selbst zu besorgen, so haben solche auf ihre Kosten durch Sachverständige sich unterstützen zu lassen, da nach per Ministerial-Verfügung vom 27. März 1811. den Orts-Vorstehern dasselbe obliegt.

7) Auf Unterlassung der Anzeige oder unrichtige Angabe der Kapitalien ist der fünfzehnfache Betrag der zurückgebliebenen Steuer als Strafe für die Kapitalien-Besizer festzusezt, soweit nicht demselben die Verzögerung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Statuten kommt. Vormünder und andere Verwalter von fremdem Vermögen, so wie die Nutznießer von solchen Kapitalien, die das Eigenthum eines Andern sind, haben für die richtige Angabe zu haften und fallen im Unterlassungs-falle in dieselbe Strafe.

Endlich wird noch bemerkt, daß durch den nächsten Boten die die zur Aufnahme erforderlichen vorfähigen Verzeichnisse und Urkunden werden hinausgegeben werden.

Stuttg. art. Das Regierungsblatt Nr. 57 enthält von Seiten des Ministeriums des Innern eine

Verfügung, betreffend die Cholera.

Mit höchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs sieht sich der Unterzeichnete veranlaßt, für den Fall des Ausbruches der Cholera in Württemberg Folgendes, unter Aufhebung der früheren Verfügung vom 11. November 1836., anzuordnen:

§. 1) Zum Behufe der obersten Leitung sämtlicher wegen der Cholera zu treffenden Maßregeln ist als Abtheilung des Ministeriums des Innern eine besondere, mit dem Unterzeichneten in unmittelbarem, vorzugsweise mündlichem Verkehr stehende Commission niedergesezt. Eine von derselben verfaßte Belehrung über angemessenes Verhalten und die ersten Hülfsmittel bei einem Cholera-Anfalle wird den Oberämtern zur angemessenen Verbreitung und Veröffentlichung zugesendet werden.

§. 2. Die Bezirksleitung besorgt im Falle des Ausbruches der Cholera in einem Oberamte die aus dem Oberamtmann und Oberamtsarzte bestehende Bezirks-Commission. In dem betref-

tenden Ort, in welchem sich die Cholera zeigt, werden die bürgerlichen Collegien im Einvernehmen mit dem Oberamtmann sogleich aus den hierzu besonders geeigneten Distriktwohnern und den in dem Ort ansäßigen hierzu verpflichteten oder geneigten Aerzten eine Orts-Commission zur Anordnung der nöthigen Maßregeln berufen, welche erforderlichen Falls in mehrere Abtheilungen zerfällt, und von den bürgerlichen Collegien den nöthigen Credit zur Bestreitung der Ausgaben erhält.

§. 3. Von dem ersten Cholera-Anfall in einem Orte hat der Ortsvorsteher der Bezirks-Commission schleunige Anzeige zu erstatten, worauf sich der Oberamtsarzt sogleich an denselben begibt, und dafür Sorge trägt, daß dieser Ort, wenn kein Arzt in demselben ansäßig ist, zum Mindestens einmal jeden Tag von einem Arzte besucht wird. Das Oberamt wird von dem Ausbruche der Cholera in jedem Orte die Cholera-Commission schleunig benachrichtigen.

§. 4. Für Reinlichkeit der Wohnung und Kleidung, warme Bekleidung und Kost, so wie das nöthige Brennholz minder Bemittelter, für Ausmittlung und Ausrüstung des erforderlichen Lokals zur Unterbringung solcher Kranken, die

... der Familie keine Unterkunft finden, für Aufstellung und angemessene Instruirung von Krankenwärtern, deren Namen und Wohnort zu veröffentlichen ist, für Nothlocale in den größeren Städten des Landes zur ersten augenblicklichen Unterbringung von Kranken bei plötzlichen Anfällen, endlich für die nöthigen Transportmittel wird die Orts-Commission im Einvernehmen mit den betreffenden Behörden und Privatvereinen schleunige Sorge zu tragen.

§. 5. In größeren Orten wird die Orts-Commission für Stationen sorgen, in welche jederzeit ein Arzt zu rufen ist. In Orten, welche keinen Arzt haben, ist erforderlichen Falls für die Dauer der Krankheit ein solcher mit dem Wohnort im Ort aufzustellen, jedoch falls aber für augenblickliche Hülfe, Berichtserstattung etc. (§. 21. der Verfügung vom 14. October 1830, betreffend die medicinisch polizeilichen Maaßregeln bei den der unmittelbaren Fürsorge des Staates unterliegenden Krankheiten), ein Wundarzt anwesend zu halten, und angemessen zu instruiren. Ist in einem Bezirke Mangel an den nöthigen Ärzten, so wird die Bezirks-Commission der Cholera-Commission schleunig Anzeige erstatten, vorsorglich aber den nächsten verfügbaren Arzt berufen.

§. 6. Die ärztliche Behandlung aller Kranken, welche sich nicht auf ihre Kosten ärztliche Hülfe verschaffen wollen, und nicht in Anstalten mit eigenen Ärzten untergebracht sind, liegt den Oberamtsärzten und den ihnen nöthigenfalls von der Cholera-Commission beizugebenden Hülfsärzten ob. In Orten, welche keine Apotheke besitzen, wird die Orts-Commission erforderlichen Falls für die Einrichtung eines Notharzneimittelvorraths für dringende Fälle und Gebrauchsanweisung Sorge tragen, welche unter dem Verschuß des im Orte stets anwesenden Arztes oder Wundarztes (§. 5.) steht. Die Medicamente aus demselben werden unentgeltlich abgegeben.

§. 7. Die Fürsorge für die öffentliche Reinlichkeit, gesunde Beschaffenheit der Luft und Nahrungsmittel, die Aufsicht auf Bettler und Landstreicher wird nach den bestehenden Vorschriften mit besonderer Aufmerksamkeit gehandhabt werden. Eltern, welche während der Krankheit in einem Ort ihre Kinder von dem Schulbesuche befreit wünschen, wird die Erlaubniß hiezu nicht erschwert werden.

§. 8. Die Beerdigung ist möglichst einfach, ohne auffallende Abweichung von den bestehenden Gebräuchen, Morgens früh oder Abends spät vorzunehmen.

§. 9. Die Aerzte werden die Orts-Commission in steter Uebersicht über die Zahl der Erkrankten, den Stand und Verlauf der Krankheit erhalten, vorgefundene Mängel und Gebrechen in den Anstalten sogleich in die Commission zum Vortrage bringen und auf Abhülfe dringen; falls dieß aber nicht geschieht, der Bezirks-Commission Anzeige erstatten, welche

sie in Uebersicht über den Gang der Krankheit erhalten, und namentlich derselben ihre Erfahrungen über das eingeschlagene Heilverfahren mittheilen.

§. 10. Die Bezirks-Commission berichtet an die Cholera-Commission: 1) über den erstmaligen oder wiederholten Ausbruch der Krankheit in jedem Orte; 2) alle acht Tage über die Zahl der Erkrankten und die etwa hiebei gemachten besonderen Erfahrungen; 3) über die erforderliche Vermehrung des ärztlichen Personals im Bezirke; 4) über etwaige Anstände und Zweifel, wobei die jedoch dringende Verfügungen vorsorglich trifft. Berichtserstattung an die Kreisregierungen findet nicht statt.

§. 11. Für die Kosten findet die oben angeführte Ministerial-Verfügung vom 14. Okt. 1830 Anwendung, dagegen ist die Theilnahme der öffentlichen Cassen an den Kosten durch die Verordnung eines öffentlich aufgestellten Arztes nicht bedingt, und werden erforderlichen Falls den Gemeinden von der Staatscasse außerordentliche Beiträge geleistet.

§. 12. Ein Hülfsarzt, der seinen Wohnort vorübergehend verändern muß, hat anzusprechen: 1) für seine Auslagen und den entgehenden Erwerb täglich 4 fl.; 2) für Krankensuche: für einen vollen Tag 1 fl. 30 kr., für einen Tag 3 fl.; 3) für Reisekosten: für einen halben Tag 2 fl., für einen Tag 3 fl. 30 kr.

§. 13. Einem Wundarzte gebühren: 1) für die vorübergehende Veränderung seines Wohnortes täglich 2 fl., 2) für Krankensuche: bei 1—10 Kranken täglich 1 fl., bei 11—20 1 fl. 30 kr., bei noch mehreren 2 fl.

§. 14. Die Belohnung des mit der Verwaltung des Noth-Arzneimittelvorraths beauftragten Arztes oder Wundarztes wird von der Orts-Commission nach den Verhältnissen des einzelnen Falles bemessen.

§. 15. Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Rechnungen die bestehenden Tarvorschriften, nur werden für Krankensuche der in ihrem seitherigen Wohnorte bleibenden Aerzte bei weniger als 15 Kranken 2 fl., bei mehr als 15 Kranken 4 fl. passirt.

§. 16. Zeigt sich die Cholera in der nächsten Nähe eines Bezirkes, so wird die Bezirks-Commission sogleich diejenigen Vorschriften einleiten, welche wie z. B. die Vorschriften der §§. 4 und 7, zu ihrer Ausführung einige Zeit fordern. Stuttgart den 3. Septbr. 1849.

Duxernov

Das Regierungsblatt No. 53. enthält das Gesetz über das Jagdwesen v. 13. p. Mit. der erste Artikel lautet also:

Art. 1.

In dem Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben und geht auf den Eigenthümer über.

Für diejenigen Jagdrechte, welche ein Anderer als der Staat erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben hat, haben die seither belasteten Grundeigenthümer Entschädigung zu leisten, welche 4 Kreuzer vom Morgen beträgt.

Die Befugniß, auf fremden Grundstücken zu jagen, darf als Grundgerechtigkeit in Zukunft nicht mehr bestellt werden.

Art. 3.

Wenn und solange die Besitzer von zwei Dritttheilen einer Gemeindegemarkung die Ausübung des ihnen zustehenden Jagdrechts der Gemeinde überlassen, so ist ein solcher Beschluß für die übrigen Güterbesitzer der Markung verbindend.

In diesem Falle haben die Gemeinden die Jagd für Rechnung der Gesamtheit der Grundbesitzer durch die erforderliche Anzahl rechtlicher zuverlässiger Männer auszuüben.

Jedoch ist der Inhaber eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mehr als 50 Morgen an einen solchen Beschluß nicht gebunden, vielmehr berechtigt, die Jagd auf solchem Besitzthum selbstständig und ausschließlich auszuüben oder ausüben zu lassen.

Die Besitzer von eingezäunten oder auf andere Weise vollständig abgeschlossenen Gärten (z. B. Obstbaum-, Blumen-, Gemüse-, Wein- und Hopfengärten), ebenso Besitzer von anderen Grundstücken, welche dergestalt eingestrichelt sind, daß das Wild weder ausbrechen noch an fremdem Eigenthum Schaden anrichten kann, sind befugt, auf solchen die Jagd selbst auszuüben oder ausüben zu lassen.

Die Ausübung der Jagd unterliegt übrigens den Sicherheits-, Feld- und forstpolizeilichen Vorschriften.

Da es nun gar nicht möglich ist, daß bei unserem getheilten Güterbesitz auf offenem Feld Jemand auf seinem Eigenthum die Jagd betreiben kann, so haben die Mitglieder des Stadtraths und Bürgerausschusses in Absicht auf ihren eigenen Grundbesitz die Erklärung abgegeben, daß sie das Jagdrecht auf 6 Jahre der Gemeinde überlassen.

Die Güterbesitzer werden nun aufgefordert im Laufe dieser Woche und längstens bis Samstag ihre Bestimmung bei der Rathschreiberei zu Protokoll zu geben.

Den 10. Sept. 1849.

Stadtrath.

Waidlingen. Die Plenar-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins und die Vertheilung von Preissen an die Besitzer tüchtiger Farren und Eberschweinen findet am

Donnerstag den 13 d. Mts

Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhaus in Winnenden Statt.

Die zur Preis-Bewerhung bestimmten Thiere haben Mittags 12 Uhr einzutreffen und sind die vorgeschriebenen Zeugnisse gleichzeitig zu übergeben.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, dies den Farren- und Eberschweignern mitzutheilen; sie selbst wie die Mitglieder des Vereins und andere Landwirthe sind zur Theilnahme eingeladen.

Den 6. Sept. 1849.

Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins.

Schwaikheim.

Dem Wilhelm Danne, Bürger in Kleinheppach und Nagelschmid in Schwaikheim, ist die Hälfte an einer Behausung mit eingerichteter Werkstätte zum Verkauf ausgesetzt, und wird

Montag den 24. September

Morgens 8 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus zur Versteigerung gebracht.

Den 7. September 1849.

Gemeinderath.

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 30. August 1849.

Fruchtgattungen	höchst.		mittl.		niedrft.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen, 1 Schefl.	8	48	8	32	—	—
Dinkel, „ alter	4	9	4	—	—	—
Dinkel, „ neuer	4	6	3	39	3	15
Haber, „	4	6	3	45	3	18
Haber, „	—	—	—	—	—	—
Gersten, „	5	20	4	48	4	32
alte Gerste, „	—	—	—	—	—	—
Waizen, 1 Simri	1	4	—	—	—	—
Einforn „ „	—	—	—	—	—	—
Gemischtes, „ „	—	52	—	48	—	—
Erbsen „ „	—	—	—	—	—	—
Linsen, „ „	—	—	—	—	—	—
Wicken, „ „	—	40	—	36	—	—
Weißkorn, „ „	—	1	—	54	—	48
Akerbohnen, „ „	—	48	—	40	—	36